

Leihvertrag mobiles Schülerendgerät

Leihvertrag über ein **Microsoft Surface GO2 64 GB inklusive Netzteil und Tastatur (MS Go Type Cover)** zwischen der Gemeinde Schalksmühle, vertreten durch

Gemeinde Schalksmühle
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
585789 Schalksmühle

im Folgenden: „Gemeinde Schalksmühle“

und

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

vertreten durch den/die Sorgeberechtigten

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

zusammen: „der/die Entleiher*in“

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen die Gemeinde Schalksmühle ein **Microsoft Surface GO2 64 GB inklusive Zubehör** dem/der Entleiher*in für außerschulischen Unterricht zum Zwecke des Distanzunterrichts zur Verfügung stellt.

1. Leihgerät

Die Gemeinde Schalksmühle stellt dem/der Entleiher*in die folgende Hardware ab sofort zur vertraglich beschriebenen Nutzung zur Verfügung.

Microsoft Surface GO2 64 GB inklusive Netzteil und Tastatur (MS Surface Go Type Cover)

mit der Seriennummer _____

zusammen im Folgenden: „das Leihgerät“ (Die Seriennummer wird bei Übergabe des Geräts eingetragen).

2. Leihgebühr

Das Leihgerät steht und verbleibt im Eigentum der Gemeinde Schalksmühle und wird dem/der Entleiher*in durch die Gemeinde Schalksmühle unentgeltlich überlassen.

3. Auskunftspflicht

Der/die Entleiher*in verpflichtet sich zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben zu können und das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand jederzeit vorzuführen.

4. Zentrale Geräteverwaltung

Der/die Entleiher*in nimmt zur Kenntnis, dass das Gerät zentral über eine Mobilgeräteverwaltung administriert wird. Die von der Schule aufgespielten Apps können dabei nur im Rahmen des Datenschutzes genutzt werden.

5. Sorgfaltspflicht/Haftung

Der/die Entleiher*in trägt Sorge dafür, das Leihgerät pfleglich zu behandeln und überlässt das Leihgerät keinem Dritten.

Der/die Entleiher*in hat dafür Sorge zu tragen, dass das Leihgerät vor Unterrichtsbeginn geladen ist und für den Unterricht zur Verfügung steht.

Der/die Entleiher*in haftet für sämtliche Schäden, Verluste und Funktionsbeeinträchtigungen, die an dem Leihgerät während der Vertragslaufzeit und danach bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe entstehen. Die Haftung besteht unabhängig davon, wer für den Schaden, Verlust bzw. die Funktionsbeeinträchtigung verantwortlich ist.

Normale Abnutzungserscheinungen im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs stellen keinen Schaden dar.

Das Leihgerät ist in der Schutzhülle aufzubewahren, sofern eine Schutzhülle mitgeliefert wurde.

6. Nutzung

Das Leihgerät wird für die Zwecke des außerschulischen Unterrichts zu Hause dem/der ausleihenden Schüler*in bis zur Beendigung des Leihvertrages zur Verfügung gestellt.

Das Leihgerät darf nicht für private Zwecke oder von Dritten genutzt werden, sondern dient ausschließlich zur Teilnahme des/der Schüler*in an von der Schule angebotenen außerschulischen Unterrichtsangeboten, inklusive der Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsinhalten.

Es ist ausdrücklich nicht gestattet, weitere Apps, Programme oder sonstige Dokumente auf das Leihgerät herunter zu laden bzw. aufzuspielen, die nicht für die beschriebenen außerschulischen Unterrichtsangebote erforderlich sind. Die Nutzung einer privaten ID ist nicht erlaubt.

7. Datenspeicherung

Der/die Entleiher*in nimmt zur Kenntnis, dass Daten, die er/sie auf dem Leihgerät gespeichert hat, bei Administrations- oder Reparaturarbeiten gelöscht werden können. Die Sicherung der Daten liegt in der Verantwortung eines jeden Entleihers.

Sämtliche auf dem Leihgerät gespeicherte Daten werden nach Rückgabe des Leihgerätes gelöscht. Eine Datensicherung durch die Gemeinde Schalksmühle erfolgt nicht.

Das Sichern der Daten erfolgt in Eigenverantwortung des/der Entleiher*in.

8. Diebstahl

Bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes muss durch den/die Entleiher*in umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist binnen drei Werktagen der Schulleitung schriftlich vorzulegen.

Jeglicher Verlust muss der Schulleitung unmittelbar nach Verlust gemeldet werden.

Kann das verlorene gegangene Leihgerät nicht wiederbeschafft werden, ist der/die Entleiher*in verpflichtet, den entstandenen Schaden in Höhe des Kaufpreises eines identischen oder technisch gleichwertigen Ersatzgeräts zu ersetzen, sofern der/die Entleiher*in mindestens fahrlässig gehandelt hat.

9. Beschädigung

Jede Beschädigung oder Funktionsbeeinträchtigung des Leihgeräts oder Zubehörs muss der Schulleitung unmittelbar nach Eintritt der Beschädigung/Funktionsbeeinträchtigung gemeldet werden. Der/die Entleiher*in tragen die anfallenden Kosten einer eventuell anfallenden Reparatur, falls unsachgemäße Benutzung oder mindestens Fahrlässigkeit Ursache der Beschädigung sind.

Es ist dem/der Entleiher*in nicht gestattet, Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen eigenmächtig durchzuführen oder in Auftrag zu geben.

Bei größeren oder irreparablen Schäden ist der Kaufpreis eines identischen oder technisch gleichwertigen Ersatzgeräts verpflichtend von dem/der Entleiher*in an die Gemeinde Schalksmühle zu zahlen, falls unsachgemäße Benutzung oder Fahrlässigkeit Ursache der Schäden sind.

Die Gemeinde Schalksmühle haftet nicht für Schäden, die in Verbindung mit dem mobilen Endgerät auftreten können.

10. Versicherung

Das Leihgerät ist nicht über die Gemeinde Schalksmühle versichert.

Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer Beschädigung (z.B. bei Displayschaden) des Leihgerätes kann eigenverantwortlich eine Versicherung bei einem Versicherer nach Wahl durch den/die Entleiher*in abgeschlossen werden. Die Kosten für die Versicherung trägt der/die Entleiher*in selbst.

Es wird empfohlen, vorab mit der ggf. bei dem/der Entleiher*in bereits bestehenden Haftpflicht- oder Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen enthalten oder können gegen eine kleine Gebühr dazu gebucht werden.

11. Vorschäden

Es bestehen lediglich die in der Anlage aufgelisteten Vorschäden. Die Anlage über Vorschäden ist dabei Vertragsbestandteil.

12. Beendigung Leihvertrag

Es besteht für alle Vertragsparteien die Möglichkeit, den Leihvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden. Dazu ist eine entsprechende Mitteilung in Textform erforderlich.

Verlässt der/die Schüler*in die **Primusschule**, so endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem letzten Schultag an der Schule.

Der/die Entleiher*in verpflichtet sich, das Leihgerät nach Beendigung dieses Leihvertrages in ordnungsgemäßem Zustand an die Schulleitung der **Primusschule** zurückzugeben. Die Rückgabe muss spätestens drei Werktage nach Beendigung des Leihvertrages erfolgen.

Sollten Teile der Leihstellung fehlen oder beschädigt worden sein, verpflichtet sich der/die Entleiher, für den entstandenen Schaden aufzukommen und die Teile selbstständig zu ersetzen.

Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb der Frist von drei Werktagen, kann die Gemeinde Schalksmühle ohne weitere Mahnung oder Ankündigung die spätere Annahme verweigern und stattdessen den Kaufpreis eines identischen oder technisch gleichwertigen Ersatzgeräts von dem/der Entleiher*in verlangen. Ob die Gemeinde Schalksmühle eine verspätete Rückgabe akzeptiert oder nicht, steht in seinem Ermessen.

13. Sonstiges

Sofern die Gemeinde Schalksmühle Ansprüche aus diesem Vertrag entstehen, können diese einzeln sowohl gegen den/die Schüler*in geltend gemacht werden, als auch direkt gegen den/die Sorgeberechtigten.

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben.

Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten,

wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler

Unterschrift Schulleitung

Unterschrift Sorgeberechtigter

Unterschrift Sorgeberechtigter

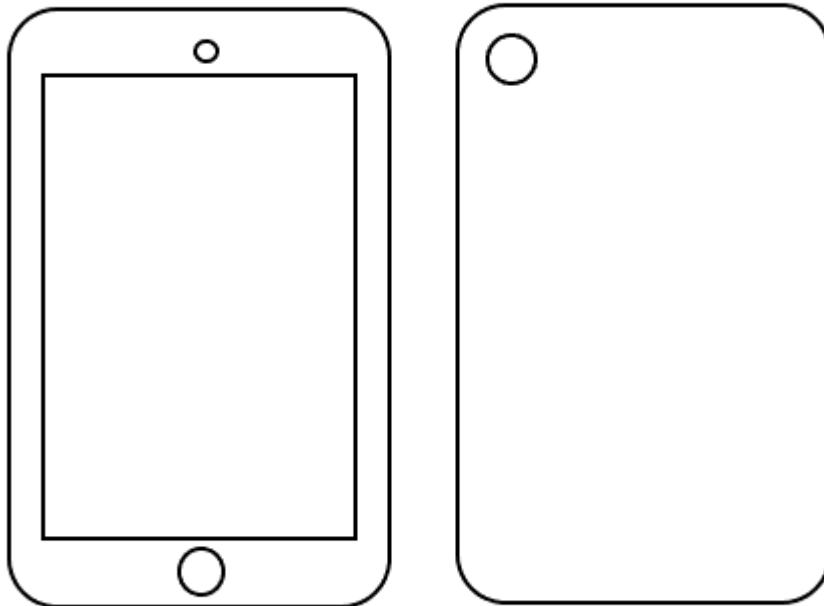
Sofern nur ein Sorgeberechtigter unterschreibt, wird von diesem bestätigt, dass er entweder die alleinige elterliche Sorge für den/die Schüler*in hat oder mit Einwilligung und in Vertretung des anderen Sorgeberechtigten handelt.

Unterschrift Sorgeberechtigter

Ausgabe

Convertible mit Zubehör

Das unter Punkt 1 des Leihvertrages aufgelistete Gerät weist folgende Vorschäden auf.



Beschreibung

Ort, Datum

Unterschrift Schüler

Unterschrift Schulleitung

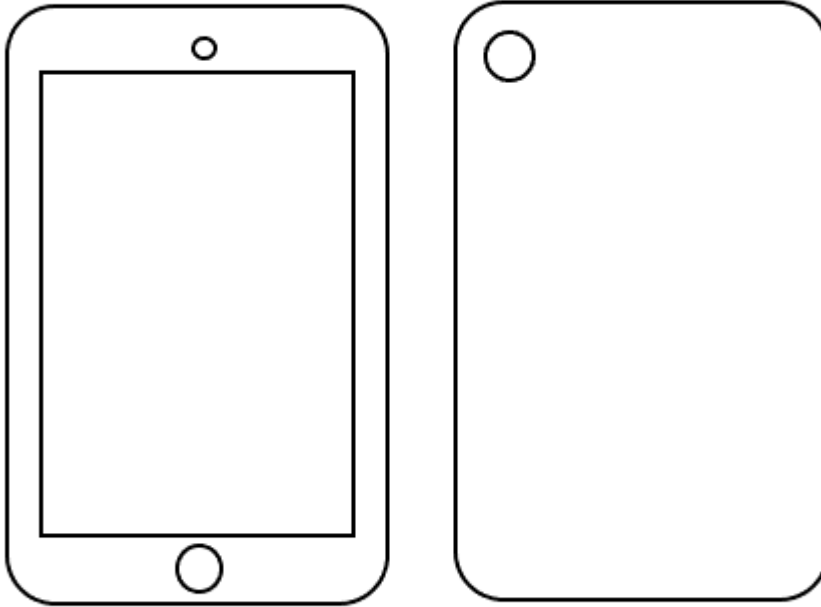
Unterschrift Sorgeberechtigter

Unterschrift Sorgeberechtigter

Rückgabe

Convertible mit Zubehör

Das unter Punkt 1 des Leihvertrages aufgelistete Gerät weist bei der Rückgabe folgende zusätzliche Schäden auf.



Beschreibung

Ort, Datum

Unterschrift Schüler

Unterschrift Schulleitung

Unterschrift Sorgeberechtigter

Unterschrift Sorgeberechtigter